

B. Nr. 10. 1. 1. V.

Sg. 50

Bestandskraft: 22.09.04

**Verfahrensvermerke einer Bauleitplanänderung
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenwiesen hat am 15.03.2004 beschlossen den Bebauungsplan Buchfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Den von der Änderung betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 17.05.2004 bis 17.06.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sie haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.

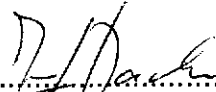
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenwiesen hat in seiner Sitzung vom 13.09.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Buchfeld als Satzung beschlossen.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Buchfeld wurde am 22.09.2004 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft.

Die Bauleitplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Grafenwiesen, Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Gemeinde Grafenwiesen
Grafenwiesen, 23.09.2004



Josef Dachs
1. Bürgermeister





**Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Buchfeld
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 89 und 91 BayBO und Art 23 ff GO hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenwiesen in öffentlicher Sitzung am 13.09.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Buchfeld“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 07.05.2004 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 07.05.2004 und dem textlichen Teil in der Fassung vom 07.05.2004.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Grafenwiesen, 15.09.2004


.....
Josef Dachs
1. Bürgermeister



**DECKBLATT NR. 2 ZUR ÄNDERUNG DES SEIT 06.09.1972
RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES „BUCHFELD“,
GEMEINDE GRAFENWIESEN, LANDKREIS CHAM**

AUSGANGSLAGE:

Die im Baugebiet vorgesehene Dachform Satteldach 23° - 28° wird vielfach nicht gewünscht. Es werden zunehmend Ausnahmen zum Bebauungsplan beantragt. Von Bauherren wird in jüngster Zeit häufig vorgetragen, das Wohnhaus mit einem Walmdach zu versehen. Insoweit kommt die geplante Bebauungsplanänderung einem aktuellem Trend entgegen.

Damit besteht das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des seit 06.09.1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Buchfeld“.

Ziele und Zwecke der Planänderung:

Um einen gestalterisch größeren Freiraum zu schaffen werden zusätzlich zu den Satteldächern auch Walmdächer erlaubt. Die Dachneigungen können von 23° - 32° ausgeführt werden.

Bei einer Bauweise E + I darf das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgeführt werden, was eine Bauweise von E + II zur Folge hätte. Zeltdächer sind nicht zugelassen.

FESTSETZUNGEN:

- Bauweise: E + D und E + 1
- Dachform: Satteldach, Walmdach
- Dachneigung: 23° - 32°

Bei einer Bauweise E + I darf das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgeführt werden, was eine Bauweise von E + II zur Folge hätte. Zeltdächer sind nicht zugelassen.


Hinweis:

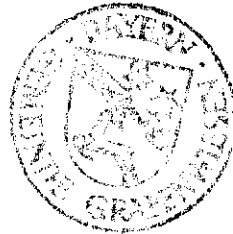
Bis auf oben genannte Änderungen gelten die übrigen Festsetzungen des seit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Buchfeld“ vom 06.09.1972 unverändert weiter.

AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

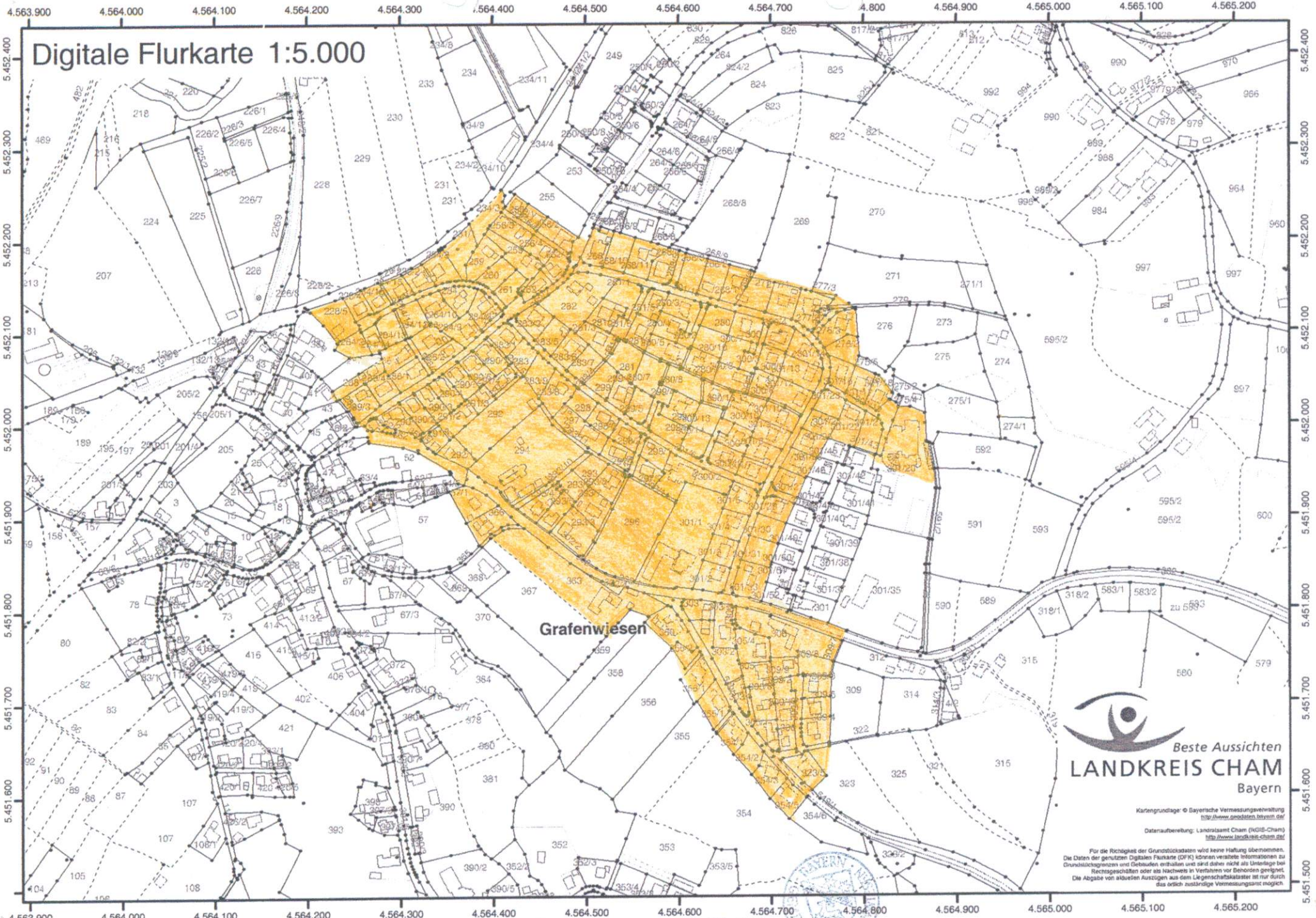
Aufgrund des Inhalts der Änderung (nur Änderung hinsichtlich der textlichen Festsetzungen) ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- bzw. Ausgleichsregelung erforderlich.

GEMEINDE GRAFENWIESEN
Grafenwiesen, 07. Mai 2004


.....
Josef Dachs
1. Bürgermeister



Digitale Flurkarte 1:5.000



Grafenwiesen



Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.prodatsen.lvmv.de/>
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (KGIS-Cham)
<http://www.landkreis.cham.de/>

Für die Richtigkeit der Grundstückskarten wird keine Haftung übernommen.
Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarte (DFK) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.
Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Grafenwiesen, 07.05.2004

